

Baumschutzprogramm der Gemeinde Beselich



0. Vorspann

Bei der Realisierung des Baumschutzprogramms geht es darum, standortprägende Einzelbäume und Baumgruppen zu erfassen, aus der forstwirtschaftlichen Nutzung oder sonstigen Schnitt- und Fällmaßnahmen herauszunehmen und entsprechend zu kennzeichnen. Da sich der Wald durch forstwirtschaftliche Nutzung stetig verändert, sollen einzelne standortprägende Einzelbäume und Baumgruppen eine längerfristige Bezugsgröße für Wanderer und Naturfreunde bilden können. Die Erfassung, Katalogisierung und die Markierung der Bäume kann in ehrenamtlicher Arbeit erfolgen und wird in dieser Hinsicht keine Kosten für die Gemeinde verursachen.

1. Betreuungs- und Genehmigungsorgan

Vorschläge zum besonderen Schutz von Einzelbäumen oder Baumgruppen in der Gemeinde Beselich können durch Vorlage des ausgefüllten Stammdatenblattes bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Nach Vorprüfung durch den Revierförster, ob bereits eine Kennzeichnung oder Listenführung besteht, entscheidet der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft über die Kennzeichnung und Aufnahme in eine durch die Gemeindeverwaltung bzw. Revierförster zu führende Liste. Die Datenblätter werden durch den AGBUL verwaltet.

2. Ausführende Personen

Über das Betreuungs- und Genehmigungsorgan hinaus können weitere Personen in Eigeninitiative die Arbeit am Baumschutzprogramm unterstützen, wie zum Beispiel die in Beselich ansässigen Verschönerungs- und Naturschutzvereine (BUND, HGON).

3. Bekanntmachung des Projektes

Das Projekt wird entsprechend auf der Website der Gemeinde, im Beselicher Wochenspiegel und in der Tagespresse bekannt gegeben. Dabei werden neben der Veröffentlichung des Stammdatenblattes auch die Kriterien genannt, nach denen ein Einzelbaum oder eine Baumgruppe ins Baumschutzprogramm aufgenommen werden kann. Die Beselicher Bevölkerung wird dabei aufgerufen, eigene Vorschläge zu machen.

4. Auswahlkriterien

Die Bäume bzw. Baumgruppen sollen ein standortprägendes Erscheinungsbild haben. Einzelbäume sollen zumindest einen halbsolitären Wuchs aufweisen, d.h. der Abgang von Seitenästen sollte höchstens in einer Höhe von 5 Metern beginnen

Der Stammdurchmesser sollte bei Nadelbäumen bei mindestens 40 und bei Laubbäumen bei mindestens 50 cm liegen. Da daraus naturgegeben entsprechende Baumhöhen erwachsen, soll die Höhe nicht spezifiziert werden.

Innerhalb einer zusammengehörenden Baumgruppe dürfen einzelne Bäume auch die vorgenannten Kriterien unterschreiten. Auch bei Bäumen mit einem schönen solitären

Wuchs oder einer besonderen Standortprägung, dürfen diese Vorgaben in Einzelfällen unterschritten werden.

5. Baumschutzliste

Die Liste der nach den Datenblättern erfassten Einzelbäume oder Baumgruppen wird durch den Revierförster gepflegt und bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Letztere stellt zur Standortbestimmung erforderliche Ausschnitte aus der Flurkarte zur Verfügung. Die Datenblätter selbst werden durch den AGBUL verwaltet.

6. Erfassung der Bäume oder Baumgruppen

Nach Erhalt der Vorschläge für schützenswerte Bäume und Baumgruppen werden diese bei Bedarf mit den vorschlagenden Personen in einer Begehung besichtigt und nach im Stammdatenblatt dokumentiert. Eine Entscheidung, ob das Objekt aufgenommen wird, erfolgt zeitnah danach, durch das Betreuungs- und Genehmigungsorgan.

7. Markierung (der Bäume oder Baumgruppen)

Die Bäume werden analog zu den Habitatbäumen im Waldbereich mit einem weißen H, im Außenbereich mit einer Plakette gekennzeichnet.

8. Pflegemaßnahmen

Schnitt- und Pflegemaßnahmen an den Bäumen des Baumschutzprogramms oder gar die Fällung dieser Bäume bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreuungs- und Genehmigungsorgans. Für die Erkennung von möglichen Gefährdungspotentialen ist die Forstbehörde bzw. die Gemeindeverwaltung zuständig. Bei unterschiedlichen Auffassungen im Bezug auf Pflege- und Fällmaßnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Stand: Juni 2014